

Pressedienst

der Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau



Kassel, den 14. Juli 2014

Mütterrente kommt nicht immer von allein

Seit 1. Juli 2014 ist die sogenannte Mütterrente in Kraft. Um die verbesserten Regeln für Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen zu können, brauchen Mütter von Kindern, die vor 1992 geboren sind, nichts zu unternehmen, sofern sie bereits eine Rente von der Deutschen Rentenversicherung beziehen. Sie erhalten dann "von Amts wegen" einen Rentenzuschlag, der pro Kind 28,14 Euro (West) und 25,74 Euro (Ost) im Monat ausmacht.

Dies gilt jedoch nicht, wenn nach dem alten Recht die fünfjährige Wartezeit für eine Rente nicht erfüllt war. Weil bisher für vor 1992 geborene Kinder nur jeweils ein Jahr angerechnet wurde, begründete die Erziehung von bis zu vier Kindern noch keinen Anspruch auf Altersrente, sofern keine Zeiten – beispielsweise aus einer Beschäftigung – hinzukamen. Gerade bei Bäuerinnen, die zeitlebens im landwirtschaftlichen Familienbetrieb gearbeitet und Kinder großgezogen haben, dürfte dies häufig der Fall sein.

Nach neuem Recht werden für vor 1992 geborene Kinder zwei Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet. Ein Anspruch auf Altersrente besteht nun bereits dann, wenn zwar keinerlei rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt, aber mindestens drei Kinder erzogen worden sind. Frauen, für die das zutrifft, sollten unbedingt einen Antrag auf Altersrente stellen.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

Telefon 0561 9359-0
Fax 0561 9359-244
Internet www.svlfg.de
E-Mail kommunikation@svlfg.de

Pressesprecher
Dr. Erich Koch
Telefon: 0561 9359-106

stellv. Pressesprecherin
Martina Opfermann-Kersten
Telefon: 0561 9359-171

Zusatzversorgungskasse (ZLA) und Zusatzversorgungswerk (ZLF)

Druseltalstraße 51
34131 Kassel

Telefon 0561 93279-0
Fax 0561 93279-70
Internet www.zla.de

Im Übrigen können auch Mütter, die zwei vor 1992 geborene Kinder haben, eine Altersrente bekommen, wenn sie noch freiwillige Beiträge nachzahlen. Dazu sollten sie sich vom Rentenversicherungsträger beraten lassen. Auch für Frauen, die ansonsten in der Alterssicherung der Landwirte (AdL) versichert sind, werden Kindererziehungszeiten nur in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Deshalb sollte der Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung gestellt werden.

SVLFG

Die SVLFG ist zuständig für die Durchführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für über 1,6 Millionen Mitgliedsunternehmen mit ca. 1 Million versicherten Arbeitnehmern, der Alterssicherung der Landwirte für fast 250.000 Versicherte und über 600.000 Rentner sowie der landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung für über 700.000 Versicherte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie führt die Sozialversicherung zweigübergreifend durch und bietet ihren Versicherten und Mitgliedern umfassende soziale Sicherheit aus einer Hand. Die SVLFG ist maßgeschneidert auf die Bedürfnisse der in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau tätigen Menschen und ihrer Familien.

**Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**

Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

Telefon 0561 9359-0
Fax 0561 9359-244

Internet www.svlf.de
E-Mail kommunikation@svlf.de

Pressesprecher
Dr. Erich Koch
Telefon: 0561 9359-106

stellv. Pressesprecherin
Martina Opfermann-Kersten
Telefon: 0561 9359-171

**Zusatzversorgungskasse (ZLA) und
Zusatzversorgungswerk (ZLF)**

Druseltalstraße 51
34131 Kassel

Telefon 0561 93279-0
Fax 0561 93279-70

Internet www.zla.de